

An unsere Mitgliedsverbände

An unsere korrespondierenden Mitglieder

RUNDSCHREIBEN U 38/2020

Einheitliches Vorgehen der Finanzbehörden bei steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Weisung des Bundesfinanzministeriums haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder auf ein einheitliches Vorgehen bei den steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verständigt. Die Einigung umfasst folgende Punkte:

- **Zinslose steuerliche Stundungen und Reduktion steuerlicher Vorauszahlungen:** Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen.

Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
- **Stundungsanträge nach dem 31. Dezember 2020:** Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
- **Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge:** Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und erheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.

In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

- **Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages:** Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Die Finanzbehörden sind angehalten, Anträge nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Gemäß des § 19 Abs. 3 Satz 4 GewSt ist eine Gemeinde an die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen ans Finanzamt gebunden.

Für etwaige **Stundungs- und Erlassanträge** gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Bewertung

Die Einigung der Finanzbehörden auf ein einheitliches Vorgehen ist richtig und zu begrüßen. Unternehmen können mit der Inanspruchnahme dieser steuerlichen Hilfsmaßnahmen ihre Liquidität während der Corona-Krise verbessern.

Wir werden uns darüber hinaus dafür einsetzen, dass sich die Länder noch auf einen möglichst unbürokratischen Beantragungsweg, beispielsweise eines bundesweit einheitlichen Online-Antrages, verständigen, um so den Bearbeitungsaufwand – sowohl für die Finanzbehörden als auch die Wirtschaft – so gering wie möglich zu halten.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Rhein unter (030) 31005-117 oder per E-mail unter burkhard.rhein@uvb-online.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E. V.
Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlagen